



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Parship Group (Stand: Mai 2020)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge des Vertragspartners (nachfolgend: „Vertragspartner“) mit der Parship Group. Die zu der Parship Group gehörenden Gesellschaften ergeben sich aus § 11 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Für bestimmte Leistungen gelten weitere **Besondere Einkaufsbedingungen**, sofern diese in der Bestellung aufgeführt sind. Diese sind unter dem folgenden Link abrufbar.

- der [Einkauf von Nutzungsrechten durch die Parship Group](#)
- die [Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Media Leistungen \(mit Ausnahme von Online Media Einkäufen\)](#)
- die [Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Online Media](#)
- die [Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Personalvermittlung](#)
- die [Lieferung und Leistungen aus dem Bereich Facility Management](#)
- die [Lieferung und Leistungen aus dem Bereich IT](#)

§ 2 Vertragsschluss

Der Vertragspartner überlässt der Parship Group die vertraglichen Leistungen auf der Basis der Vereinbarungen im Vertrag. Diese Vereinbarungen ergeben sich, sofern nicht abweichend geregelt, aus der Bestellung der Parship Group.

§ 3 Lieferung, Leistung, Gefahrübergang

(1) Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist bindend. Der Vertragspartner wird die Parship Group unverzüglich in Textform in Kenntnis setzen, sofern die vereinbarte Lieferzeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann. Vorzeitige Lieferungen oder Teilleistungen dürfen nur mit dem Einverständnis der Parship Group in Textform vorgenommen werden.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die bestellte Lieferung/Leistung auf eigene Kosten und Gefahr an den in der Bestellung angegebenen Ort zu liefern. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts Abweichendes vereinbart, so hat die Lieferung am Geschäftssitz der Parship Group in Hamburg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

§ 4 Auftragsänderungen bei Werkleistungen

(1) Schuldet der Vertragspartner die Erbringung einer Werkleistung, hat die Parship Group das Recht, Auftragsleistungen zu ändern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Änderungen durchzuführen, soweit dies zumutbar ist.

(2) Bei Auftragsänderungen ist der Vertragspartner verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung durch die Parship Group ein entsprechendes Angebot in Textform zum Änderungsumfang abzugeben. Dieses Angebot muss neben den Veränderungen am Preis und der Leistung insbesondere die Auswirkungen in terminlicher Hinsicht beinhalten.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, von der Parship Group gewünschte Mehrleistungen zu den dieser Bestellung zugrundeliegenden Preisen auszuführen. Für in der Bestellung nicht aufgeführte Leistungen ist eine Vergütung gemäß durchschnittlicher marktüblicher Konditionen anzubieten. Ist eine Vereinbarung nicht erzielbar, steht der Parship Group ein Recht zur (Teil-) Kündigung dieses Vertrags zu. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Leistungen sind zu vergüten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf entgangenen Gewinn, bestehen nicht.

(4) Die Parship Group hat weiterhin das Recht, Verringerungen der Auftragsleistungen bis zu 20% des Auftragswertes vorzunehmen und die Vergütung entsprechend zu reduzieren, ohne dass der Vertragspartner der Parship Group dafür sonstige Kosten bzw. entgangenen Gewinn berechnet. Bei darüber hinausgehenden Verringerungen des Leistungsumfangs werden die Parteien sich in gutem Glauben über eine angemessene Reduzierung der Gesamtvergütung verständigen.

§ 5 Bedenkenanmeldung, Behinderungsanzeige

Der Vertragspartner teilt der Parship Group unverzüglich in Textform mit, wenn er Bedenken gegen die von der Parship Group gewünschte Art und Weise der Ausführung der Lieferung/Leistung hat oder wenn er sich in der Ausführung seiner Lieferung/Leistung durch Dritte oder durch die Parship Group behindert sieht.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

(2) Werk- und dienstvertragliche Leistungen werden zu dem im Angebot aufgeführten Festpreis oder auf Zeit- und Materialbasis nach Beendigung bzw. Abnahme der Leistungen berechnet, soweit nicht im Angebot eine andere Rechnungsstellung vereinbart ist.

(3) Der Vertragspartner trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung. Ist der Vertragspartner verpflichtet, Steuern einzubehalten, so wird er die entsprechenden Beträge an das zuständige Finanzamt im Namen und Auftrag der Parship Group weiterleiten. Alle in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich insbesondere in Bezug auf die Quellensteuer/Abzugssteuer als Bruttopreise. Das bedeutet, dass die Parship Group berechtigt ist, gegebenenfalls anfallende Quellensteuern/Abzugssteuern vom an den Vertragspartner zu zahlenden Gesamtpreis einzubehalten und an den Fiskus abzuführen, sofern keine gültige Freistellungsbescheinigung des Vertragspartners vorliegt.

(4) Sofern im Einzelfall nicht etwas Abweichendes vereinbart ist, beinhaltet der vereinbarte Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Implementierung, Montage) sowie alle Nebenkosten (z.B. Reisezeit und Reisekosten, Transport- und Verpackungskosten).

(5) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung zur Zahlung fällig. Bezieht sich der Vertrag nur auf eine der Marken der Parship Group, ist die entsprechende Marke gesondert auf der Rechnung aufzuführen, um eine Zuordnung zu ermöglichen. Sofern dem Vertrag eine Dienstleistung zugrunde liegt, gehört zu der ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung auch ein mit der jeweiligen Fachabteilung der Parship Group vor Rechnungsstellung abgestimmter Tätigkeitsbericht, welcher der Rechnung beizufügen ist.

(6) Leistet die Parship Group Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungszugang, gewährt der Vertragspartner der Parship Group 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag der Parship Group vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Parship Group eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Parship Group nicht verantwortlich.

(7) Für den Eintritt des Verzugs der Parship Group ist eine Mahnung in Textform durch den Vertragspartner erforderlich.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Parship Group stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu.

(2) Die Parship Group wird offene und verdeckte Mängel ab deren Entdeckung innerhalb einer Frist von 2 Wochen gegenüber dem Vertragspartner rügen. § 377 HGB wird insoweit abbedungen.

(3.) Die Rücksendung oder Abholung beanstandeter Ware erfolgt auf Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners.

(4) Die Parship Group ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

(5) Zahlungen der Parship Group bedeuten nicht, dass die Parship Group die Lieferung / Werkleistung als vertragsgerecht oder fehlerfrei anerkennt.

(6) Die Zustimmung der Parship Group zu technischen Unterlagen und/oder Berechnungen des Vertragspartners berühren dessen Mängelhaftung nicht.

§ 8 Geheimhaltung

(1) Der Vertragspartner hat alle ihm im Rahmen der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Informationen vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Informationen der Parship Group über Geschäfte, Geschäftsabläufe, Preisstrukturen, Abschlüsse, finanzielle oder vertragliche Vereinbarungen und den Inhalt des jeweiligen Vertrages. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass eine Information über die Arbeitsweise der PARSHIP Group, welche der Vertragspartner im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, geheim zu halten ist.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, für die der Vertragspartner nachweist, dass sie ihm bereits vorher bekannt waren; oder allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren; oder der Öffentlichkeit nach dem Empfang bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass der Vertragspartner hierfür verantwortlich ist; oder ihm zu einem beliebigen Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht worden sind.

(3) Der Vertragspartner verpflichtet sich sicherzustellen, dass die Geheimhaltungspflicht durch seine Mitarbeiter beachtet wird. Er verpflichtet sich außerdem dazu, Vorkehrungen zu treffen, die den Zugriff Dritter auf die geheizuhaltenden Informationen verhindern.

(4) Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Beendigung des jeweiligen Vertrages fort.

§ 9 Datenschutz

Personenbezogene Daten sind von den Vertragsparteien unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten. Wie die Parship Group Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verarbeitet und welche Rechte Sie in diesem Zusammenhang haben, erfahren Sie [hier](#).

§10 Werbung

Dem Vertragspartner ist es nicht gestattet, die Zusammenarbeit mit der Parship Group auf seinen eigenen Kanälen, wie zum Beispiel der Webseite, als Referenz anzugeben, es sei denn die Parship Group hat dazu ausdrücklich ihre Zustimmung in Textform erteilt.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die folgenden Gesellschaften der Parship Group: PE Digital GmbH, PARSHIP ELITE Service GmbH und Parship Group GmbH. Die Parship Group ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrundeliegenden Vertrag und etwaigen Folgeaufträgen innerhalb der Parship Group zu übertragen.

(2) Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Parship Group und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der jeweiligen Gesellschaft der Parship Group. Der Parship Group steht es jedoch frei, stattdessen auch das für den Sitz des Vertragspartners zuständige Gericht anzurufen.

(4) Änderungen und Ergänzungen des diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen zugrundeliegenden Vertrages sowie etwaiger Folgeaufträge sind nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis beider Parteien und in Textform wirksam. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner der Parship Group gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder des Vertrages bzw. etwaiger Folgeaufträge ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesen Bedingungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des jeweiligen Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Aspekt beim Abschluss des Vertrages bedacht hätten.